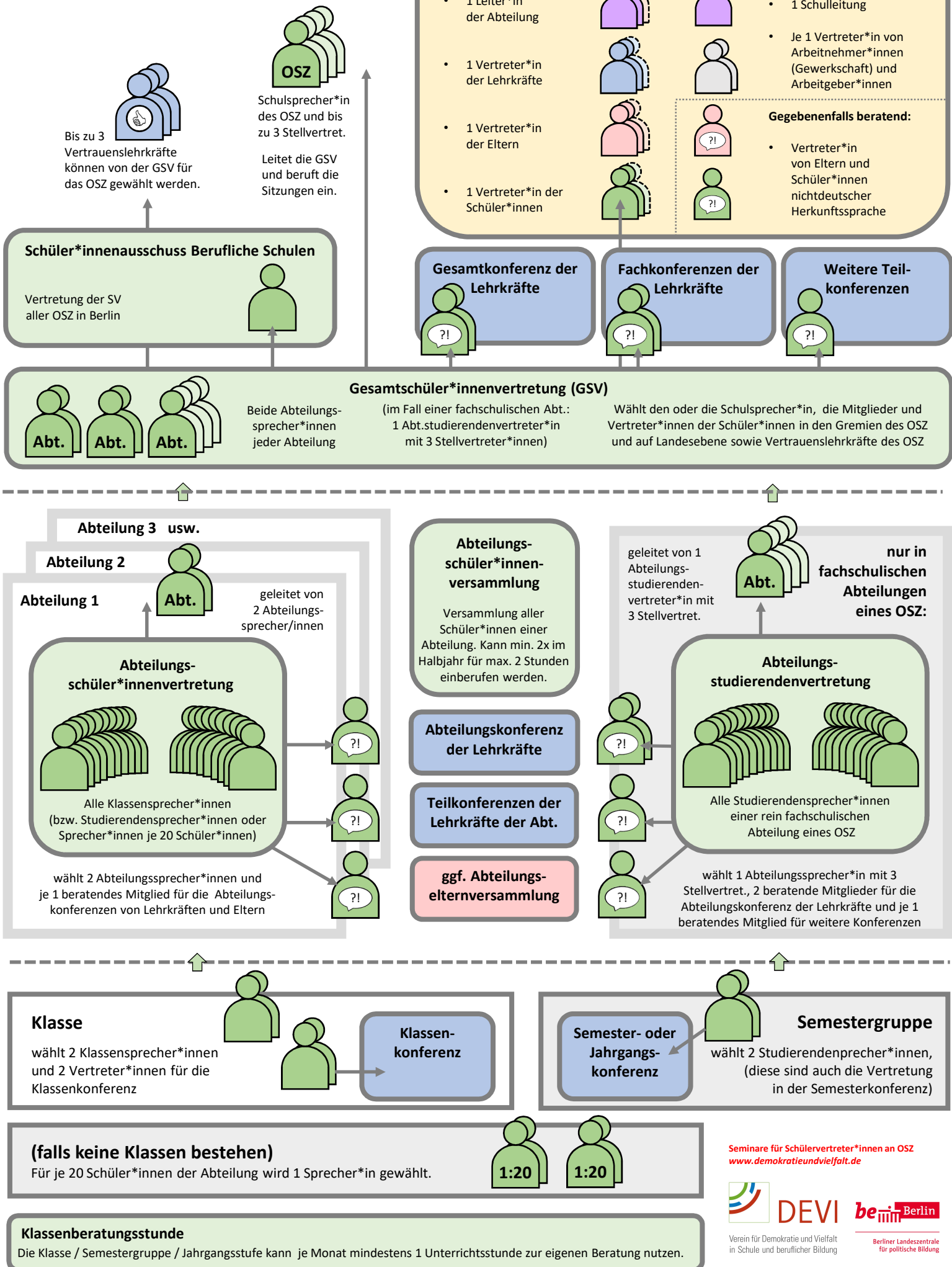


Aufbau der Schüler*innenvertretung an Berliner Oberstufenzentren

nach dem Schulgesetz in der geänderten Fassung vom 09.04.2019



Seminare für Schülervertreter*innen an OSZ
www.demokratieundvielfalt.de

Schulkonferenz (SchulG §§ 75 bis 78)

Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal. Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Sie kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben.

Gesamtkonferenz (SchulG § 79)

Die Gesamtkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz entscheidet.

Fachkonferenzen (SchulG § 80 (1))

Die Gesamtkonferenz bildet für Fächer, Lernbereiche oder Fachbereiche Fachkonferenzen. Die Fachkonferenzen entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über die Umsetzung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung, die fachbezogenen Regelungen für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht, die Auswahl der Lern- und Lehrmittel, die Koordinierung und Kursangebote für das betreffende Fach, den betreffenden Lernbereich oder den betreffenden Fachbereich, den zeitweise getrennten Unterricht für Schülerinnen und Schüler. In den Fachkonferenzen wird regelmäßig über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches, des Lernbereichs oder des Fachbereichs sowie über die zugehörige Fachliteratur berichtet.

Abteilungskonferenzen (SchulG § 80 (2))

An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Teilkonferenz der Lehrkräfte gebildet (Abteilungskonferenz). Die Gesamtkonferenz kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Abteilungskonferenzen übertragen; im Übrigen entscheiden diese nur über die Angelegenheiten, die die jeweilige Abteilung betreffen.

Teilkonferenzen (SchulG § 80 (3))

Die Gesamtkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen bilden und ihnen die Befugnisse der Gesamtkonferenz ganz oder teilweise übertragen. Diese entscheiden über die Angelegenheiten, die den jeweiligen organisatorischen Bereich betreffen, soweit die Gesamtkonferenz nichts anderes bestimmt.

Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen (SchulG § 81)

Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Klassensprecher*innen nehmen an der Klassenkonferenz mit vollem Rede-, Antrags- und Stimmrecht teil. Dies ist besonders für den Bereich der Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Schüler*innen interessant. Nur bei den Zensuren- und Zeugnis Konferenzen sind die Klassensprecher*innen nicht dabei. Werden zu den Klassenkonferenzen die Klassensprecher*innen nicht ordentlich eingeladen, kann den Beschlüssen dieser Konferenzen widersprochen werden.